

Richtlinie über die Gewährung eines Schulstartgeldes

gemäß dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992 idgF

Inhalt

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Förderart	1
§ 4 Fördergrundsätze.....	1
§ 5 Fördervoraussetzungen	2
§ 6 Antragstellung	2
§ 7 Nachweise	3
§ 8 Verfahren	3
§ 9 Förderhöhe und Auszahlung	4
§ 10 Rückforderung von Förderungen	4
§ 11 Datenermittlung und -verarbeitung.....	4
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1 Förderziele und Fördergegenstand

- (1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.
- (2) Deshalb sollen Familien beim Eintritt eines Kindes in die Schullaufbahn vom Land Burgenland mit einer Förderung unterstützt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;
- (2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (3) **Haushalt:** alle erwachsenen Personen und Kinder, welche gemeinsam in einer Wohneinheit leben und mit Hauptwohnsitz im Burgenland gemeldet sind, wobei mindestens eine obsorgeberechtigte Person mit mindestens einem Kind, mit dessen Obsorge sie betraut ist, zusammenleben.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung.

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
- (2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung

stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerber*innen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern
 - a. sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung im Burgenland haben;
 - b. sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt;
 - c. für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF BGBl. I Nr. 115/2025, besteht;
 - d. sie ein schulpflichtiges Kind versorgt und
 - e. das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, die erste Schulstufe (Volksschule) oder die Vorschulstufe besucht.
- (2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (z.B. SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.

§ 6 Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von einer obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmalig für jedes Kind, das erstmals die erste Klasse Volksschule oder Vorschulstufe besucht, gestellt werden.
- (2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von einem*einer Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeigneten Pflegeperson zu stellen.

- (3) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu erfolgen.
- (4) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.
- (5) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.
- (6) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab dem ersten Schultag eines Schuljahres bis spätestens 31. Oktober des laufenden Schuljahres gestellt werden.
- (7) Fällt der 31. Oktober auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

- (1) Einem Antrag auf Gewährung der Förderung sind gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:
 - eine Bestätigung der Schulleitung bzw. der Bildungsdirektion für das Burgenland, dass das Kind erstmals die erste Schulstufe oder die Vorschulstufe besucht, sofern ein Abgleich der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten mit jenen im Schulverwaltungsprogramm der burgenländischen Pflichtschulen (webAS) nicht möglich ist.
- (2) Die zuständige Förderstelle ist berechtigt, die Nachreichung weiterer Unterlagen zu fordern, sofern diese für die Plausibilisierung des Antrags erforderlich sind.

§ 8 Verfahren

- (1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

- (2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
- (3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.
- (4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.
- (5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderzusage zurückgezogen werden.
- (6) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderzusage zu übermitteln.
- (7) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
- (8) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 120 EUR für jedes schulpflichtige Kind.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von dem*der Förderwerber*in am Antragsformular angegebene Konto.

§ 10 Rückforderung von Förderungen

- (1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Fördergeber zurückzuzahlen.
- (2) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 11 Datenermittlung und -verarbeitung

- (1) Die zuständige Förderstelle verarbeitet als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO personenbezogene

Daten datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.
- (3) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 Burgenländisches Fördergesetz (Bgld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024 idgF, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen automatisationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.
- (4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 5 Bgld. FöG ermächtigt, personenbezogene Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland, bei der Bildungsdirektion für Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, und von den Trägern der Sozialversicherung zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.
- (5) Gemäß § 23 Abs. 2 TDBG 2012 ist der Fördergeber als leistende Stelle verpflichtet, Mitteilungen über die gewährten Förderungen an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesamtsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes, veröffentlicht im Landesamtsblatt 29. Stück vom 22. Juli 2022, außer Kraft.